

Wolfgang Ulbricht
wolfgang.ulbricht@nueziders.at
Zl. nü120.20-1/2023-15-1
Nüziders, 08.05.2024

VERORDNUNG

Straßeneinengung auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg –
Bauphase Standard zweispurig

Gemäß § 43 Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Bereich der Gemeindestraße Kuhbrückweg auf Höhe des Betriebsgeländes der Rauch Fruchtsäfte GmbH, Kuhbrückweg 4, 6714 Nüziders (**konkreter Baustellenbereich gem. beiliegender Plandarstellung Standard zweispurig RIMA 06.05.2024 M 1:500**) im Gemeindegebiet von Nüziders aufgrund von Bauarbeiten (Tiefbau und Hochbau) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg jeweils im obgenannten Bereich (**konkreter Baustellenbereich gem. beiliegender Plandarstellung Standard zweispurig RIMA 06.05.2024 M 1:500**) für die Dauer der tatsächlichen Bauarbeiten **der Bauphase Standard** gem. Bauzeitplan von KW 24/2024 (10.06.2024) bis Ende Februar 2025 (28.02.2025). **bzw. jedenfalls für die Dauer der tatsächlichen Bauarbeiten in dieser Bauphase** folgende Beschränkungen:

1. Die Einengung der Fahrbahn auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg ist in beiden Fahrtrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ in beiden Richtungen sowie am nordseitigen Baustellenbeginn und am südwestseitigen Baustellenende der Gemeindestraße Kuhbrückweg mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 8b „Fahrbahnverengung“ kundzumachen.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. wird mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.



Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsschilder ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen. Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.

Der Bürgermeister

Im Auftrag
Wolfgang Ulbricht

Anlage:
Plandarstellung Baustelleneinrichtung/Verkehr – Standard zweispurig

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Tomaselli Gabriel Bau GmbH, z.H. DI (FH) Mathias Rinderer, Bundesstraße 12, 6714 Nüziders, Brief: RSB
Bezirkshauptmannschaft Bludenz, z.H. Florine Tschol, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at
Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pi-v-bludenz@polizei.gv.at

....., am

**ANBRINGUNG/ENTFERNUNG
von
VERKEHRSZEICHEN**

Datum/Uhrzeit	Straße und genauer Standort (HNr, Str-km, Kreuzung ua)	Verkehrszeichen (zB. Fahrverbot, 30 km/h)	aufgestellt/entfernt	Name/Unterschrift

Datum/Uhrzeit	Straße und genauer Standort (HNr, Str-km, Kreuzung ua)	Verkehrszeichen (zB. Fahrverbot, 30 km/h)	aufgestellt/entfernt	Name/Unterschrift



Wolfgang Ulbricht
wolfgang.ulbricht@nueziders.at
Zl. nü120.20-1/2023-15-1
Nüziders, 08.05.2024

VERORDNUNG

Straßeneinengung auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg –

Bauphase Erdbau Straße und Bauphase Sonderfall Betonarbeiten

Gemäß § 43 Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Bereich der Gemeindestraße Kuhbrückweg auf Höhe des Betriebsgeländes der Rauch Fruchtsäfte GmbH, Kuhbrückweg 4, 6714 Nüziders (**konkreter Baustellenbereich gem. beiliegender Plandarstellung Erdbau Straße einspurig RIMA 06.05.2024, M 1:500 und Sonderfall einspurig RIMA 07.05.2024 M 1:500**) im Gemeindegebiet von Nüziders aufgrund von Bauarbeiten (Tiefbau und Hochbau) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg jeweils im obgenannten Bereich (**konkreter Baustellenbereich gem. beiliegender Plandarstellung Erdbau Straße einspurig RIMA 06.05.2024 M 1:500 und Sonderfall einspurig RIMA 07.05.2024 M 1:500**) für die Dauer der tatsächlichen Bauarbeiten **der Bauphase Erdbau Straße und der Bauphase Sonderfall Betonarbeiten** gem. Bauzeitplan von KW 19/2024 (08.05.2024) bis KW 23/2024 (10.06.2024), **bzw. jedenfalls für die Dauer der tatsächlichen Bauarbeiten in diesen Bauphasen** folgende Beschränkungen:

1. Die Einengung der Fahrbahn auf der Gemeindestraße Kuhbrückweg ist in beiden Fahrrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ in beiden Richtungen sowie am nordseitigen Baustellenbeginn und am südwestseitigen Baustellenende der Gemeindestraße Kuhbrückweg mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 8b „Fahrbahnverengung“ und nach § 50 Z 15 „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ kundzumachen.
2. **Die Verkehrsregelung erfolgt mittels automatisch gesteuerter Verkehrsleitsignalanlage (VLSA). Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).**



3. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. wird mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.

Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsschilder ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen. Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.

Der Bürgermeister

Im Auftrag
Wolfgang Ulbricht

Anlage:

Plandarstellung Baustelleneinrichtung/Verkehr – Erdbau Straße einspurig
Plandarstellung Baustelleneinrichtung/Verkehr – Sonderfall Betonarbeiten

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Tomaselli Gabriel Bau GmbH, z.H. DI (FH) Mathias Rinderer, Bundesstraße 12, 6714 Nüziders, Brief: RSb
Bezirkshauptmannschaft Bludenz, z.H. Florine Tschol, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at
Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pi-v-bludenz@polizei.gv.at

....., am

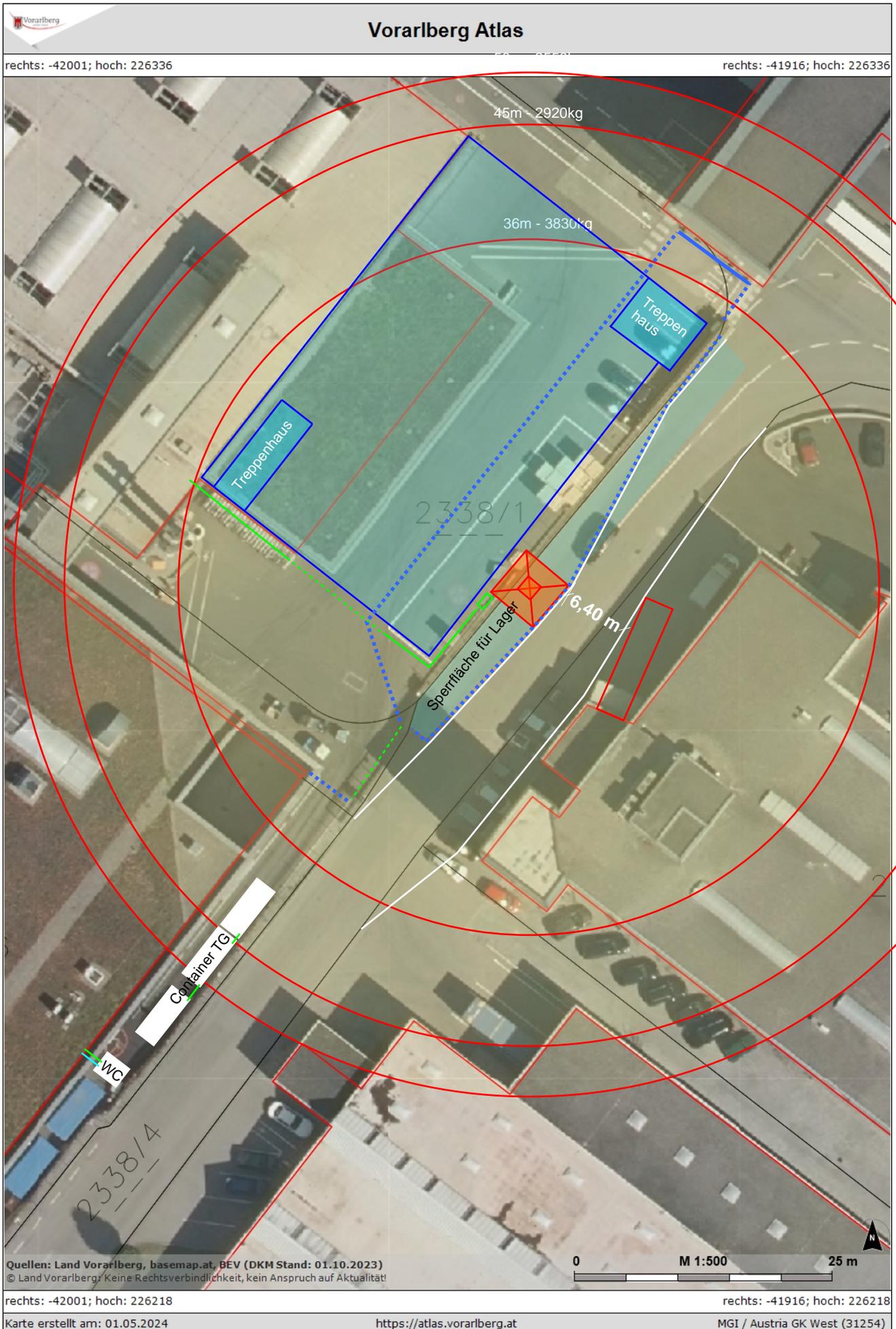
**ANBRINGUNG/ENTFERNUNG
von
VERKEHRSZEICHEN**

Datum/Uhrzeit	Straße und genauer Standort (HNr, Str-km, Kreuzung ua)	Verkehrszeichen (zB. Fahrverbot, 30 km/h)	aufgestellt/entfernt	Name/Unterschrift

Datum/Uhrzeit	Straße und genauer Standort (HNr, Str-km, Kreuzung ua)	Verkehrszeichen (zB. Fahrverbot, 30 km/h)	aufgestellt/entfernt	Name/Unterschrift

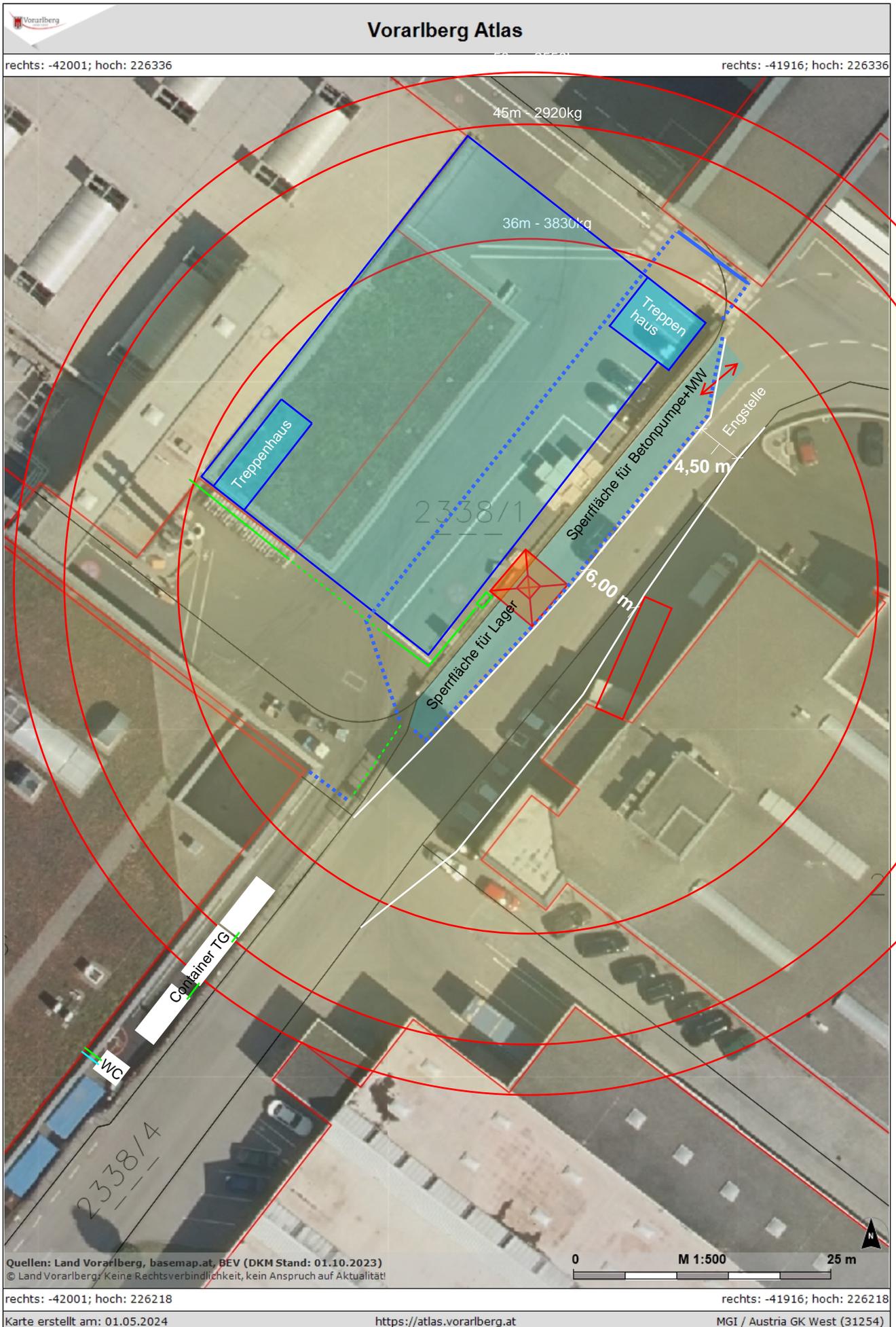
Baustelleneinrichtung/Verkehr - Standardeinstellung **2-spurig**

RIMA 06.05.2024 1:500



Baustelleneinrichtung/Verkehr - Sonderfall **1-spurig**

RIMA 07.05.2024 1:500



Baustelleneinrichtung/Verkehr - Erdbau Straße **1-spurig**

RIMA 06.05.2024 1:500

